

Satzung Potsdamer Kickers 94 e.V.

§ 1 Vereinsname, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen Potsdamer Kickers 94.
- (2) Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Registernummer VR 1265 P eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Stadtsporthund Potsdam e.V., im Landessportbund Brandenburg e.V. sowie in den Fachverbänden, deren Sportarten im Wettkampfbetrieb im Verein betrieben werden.
- (6) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
- (7) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



- (8) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren insbesondere im Fußballsport
 - b) die Organisation des Trainingsbetriebes
 - c) den Einsatz von Übungsleitern und Betreuern
 - d) Angebote zur sportlichen Betätigung für Kinder und Jugendliche
 - e) Freizeitsportangebote im Fitness- und Volleyballsport
- (4) Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Fachverbände sowie der Dachorganisationen.
- (5) Der Verein und seine Einzelmitglieder bekennen sich zu den Zielen des neuen Potsdamer Toleranzedikts und zur entsprechenden Selbstverpflichtung des Vereins vom 18.06.2008.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (9) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit im Vorstand eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26 a EStG erhalten.
- (11) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (12) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (13) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich alle natürlichen Personen.
- (3) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell und materiell unterstützen wollen. Sie haben kein Stimm- und kein Wahlrecht. Sie leisten regelmäßige Beiträge gemäß Beitragsordnung.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ordentliche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch:
 - a) Austritt

- b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
 - (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
 - (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung ist zum Ablauf des nächsten Monats möglich. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet,
 - b) die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - d) sich unsportlich verhält oder gegen die Fair-Play-Regeln verstößt,
 - e) sich vereinschädigend innerhalb des Vereins oder in der Öffentlichkeit verhält.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung, die die Höhe der monatlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - b) ein monatlicher Mitgliedsbeitrag,
 - c) Umlagen.
- (3) Jedes Mitglied ab vollendetem 16. bis zum 65. Lebensjahr ist darüber hinaus verpflichtet, drei vereinsgebundene Arbeitsstunden pro Saison zu leisten oder im Falle der Nichtleistung die ersatzweise festgelegten Stundenvergütungen gemäß Beitragsordnung zu erbringen. Die notwendigen Tätigkeiten sind jährlich zu präzisieren und den Teams bekannt zu geben.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes kann dessen Beitrag in begründeten Fällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierfür ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich und halbjährlich zu überprüfen.
- (5) Neben dem Monatsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.

- (6) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 8 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der monatliche Beitrag ist am 10. des Monats fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge zum Fälligkeitstermin per SEPA-Lastschrift ein.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen seiner Bankverbindung sowie der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (6) Alle Personen, die eine Organfunktion oder ein Satzungsamt des Vereins ehrenamtlich bekleiden sowie aktive Übungsleiter und Schiedsrichter des Vereins, sind für die Dauer der Amtsperiode bzw. der Bestellung beitragsfrei. Sie sind darüber hinaus von der Ableistung der vereinsgebundenen Arbeitsstunden befreit.

§ 9 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt.
- (3) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.
- (4) Der Termin der Mitgliederversammlung sowie deren vorläufige Tagesordnung wird durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen per E-Mail und auf der offiziellen Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Maßgebend ist dabei die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse. Sofern sich diese ändert ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Vorstand mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene E-Mailadresse verfügen, können beim Vorstand den Antrag stellen, dass die Einladung per einfachen Brief zugesandt wird.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (6) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und fünf Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail und auf der offiziellen Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versandt wurde.

- (7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail und auf der offiziellen Internetseite des Vereins bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Sofern der Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - h) Höhe der Beiträge und Umlagen.

§ 12 außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen durch den Vorstand per E-Mail und auf der offiziellen Internetseite des Vereins.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagungsordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein in Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (4) Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Vorstand nach §26 BGB können ausschließlich Mitglieder sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.
- (6) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder,
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung),
 - c) ohne Versammlung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens.
- (9) Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
- (10) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderen Stellen nichts Abweichendes regelt.
- (11) Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung trifft der Vorstand nach seinem Ermessen per einfachen Beschluss und gibt dieses mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bekannt.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
 - d) zwei bis sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister jeweils allein vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- (5) Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist zulässig.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sie sind zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest. Sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins anhand von Stichproben zu kontrollieren. Sie sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Vereinsmitglieder in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (2) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.02.2024 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Fassung Vom 08.02.2022.

Beitragsordnung Potsdamer Kickers 94 e.V.

1.

Von den Mitgliedern des Vereins ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Hierzu bevollmächtigt das Mitglied, bzw. für das minderjährige Mitglied deren erziehungsberechtigte Eltern, den Verein Potsdamer Kickers 94 e.V., den Mitgliedsbeitrag zum jeweils fälligen Termin von einem anzugebenden Konto mittels SEPA-Mandat einzuziehen. Kosten für Rückbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes. Bis zum 31.01.2008 eingerichtete Daueraufträge sind dem Lastschriftinzug gleichgestellt.

2.

Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich wie folgt:

a) Abteilung Fußball 20,00 EUR monatlich

Auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Gründe (Studenten, Arbeitslose, Schwerbehinderte) wird eine Beitragsermäßigung auf 12,00 EUR gewährt. Nach Wegfall der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist im Folgemonat der volle Beitrag zu entrichten.

b) Freizeitabteilung (Gymnastik, Volleyball, Freizeitfußball) 12,00 EUR monatlich

c) Fördermitglieder leisten einen Mindestbeitrag von 70,00 EUR pro Jahr

3.

Aktive Übungsleiter, Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.

4.

Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Für den Bereich Fußball beträgt diese 30,00 EUR, für die Freizeitabteilungen 15,00 EUR. Nr. 2 der Beitragsordnung gilt entsprechend.

5.

Die Vergütung für nicht geleistete Arbeitsstunden, siehe Satzung §7 beträgt 15 Euro pro Stunde. Diese ist nach Ende des Spieljahres abzurechnen. Verlassen Mitglieder während der laufenden Saison den Verein so erfolgt die Abrechnung mit dem Ausscheiden.

Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

BLZ 160 500 00 Konto-Nr. 350 3000 860

Eintragung im Register des Amtsgerichtes Potsdam am 21.03.2024